

Merkblatt der PLK

Anspruch auf Auslagenersatz gem. Art. 33.1 GAV AVE GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2020-2023

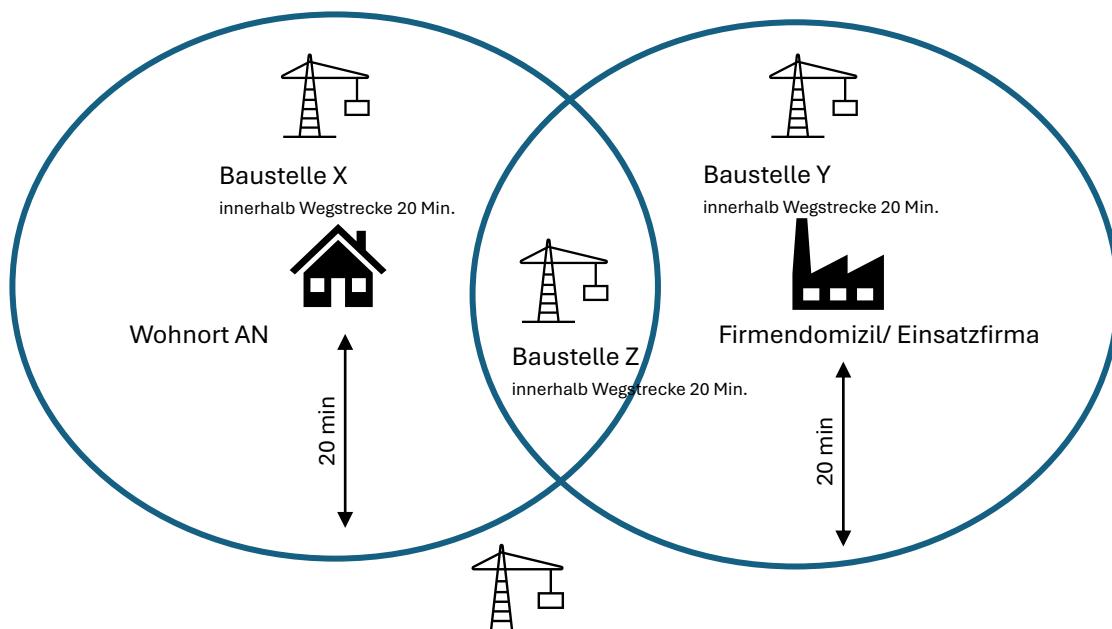
Art. 33 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

33.1 Mit täglicher Rückkehr

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die **Verpflegung von CHF 16.–/ Tag**, wenn

- eine Rückkehr über Mittag an den **Anstellungs-/ ans Firmendomizil** oder nach Hause nicht möglich ist oder
- der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am auswärtigen Arbeitsort zu verbleiben;
- wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geografischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum **Firmendomizil** oder zum Wohnort des Arbeitnehmers mehr als **20 Min.** beträgt.

Beispiele Art. 33.1 Bst. c:



Legende:

Baustelle W: bezahlt

Baustelle X: nicht bezahlt

Baustelle Y: nicht bezahlt

Baustelle Z: nicht bezahlt

V / 22.10.2025